

Fächerübergreifende Modulprüfung „Öffentliches Recht“

I. *Ernst Gringlinger* möchte die letzten Tage ruhig angehen: Jetzt nur keine Hektik mehr aufkommen lassen, vier Monate vor der verdienten Pensionierung. „Dienst nach Vorschrift“ soll also die Devise für die letzten paar Betriebsprüfungen sein, die er als für Außenprüfungen zuständiges Organ des Finanzamt Österreichs durchzuführen hat. Routinemäßig legt er daher auch die Prüfung des mittels einer computergenerierten Zufallsauswahl bestimmten jahrzehntealten Kinos „Lenfilm“ samt Café im Palais Scavany am Brahmsplatz 8 im 4. Wiener Gemeindebezirk an. Dort hat man am 28.6.2024 mit Besuch in aller Herrgottsfrühe nicht gerechnet. Als *Gringlinger* das Café betritt und sich als Organ der Finanzpolizei ausweist, ist nur die studentische Mitarbeiterin *Katarina Tichonowa* vor Ort. Die erst vor zwei Wochen eingeschulte Russin freut sich, endlich einmal von Nutzen zu sein. Sie führt *Gringlinger* zuerst durch das Untergeschoss und zeigt dem Finanzbeamten den Technikraum des Kinos, der *Gringlinger* mit sechs Servertoren als für das kleine Kino etwas überdimensioniert erscheint, ihn aber vorsichtshalber zu keinen Nachfragen veranlasst. Als *Tichonowa* mit dem Generalschlüssel die Tür zum Büro des Geschäftsführers öffnet, verabschiedet sich *Gringlinger* mental von vier ruhigen Monaten: Sechs schwarze Sporttaschen türmen sich da – alle prallgefüllt mit Bargeld. *Gringlinger* fordert Verstärkung an.

Am Ende der Recherchen ergibt sich für die Finanzverwaltung folgendes Bild: Das Palais Scavany steht im Eigentum der Russischen Föderation. Mieterin des Erdgeschosses, des Untergeschosses und der 1. Etage ist die im Jahr 2000 gegründete Österreichisch-Russische Freundschaftsgesellschaft (ORFG), ein Verein, der das „Lenfilm“ mit 80 Sitzen und das kleine Café mit zwölf Plätzen, Kaffeemaschine, Kühlschrank und Kuchenvitrine betreibt. Präsident des Vereins ist *Maximilian Habsburg-Lothringen*, BSc (WU), Generalsekretär Rechtsanwalt Mag. *Markus Stender*, das Motto lautet „Zwei Kulturen. Eine Freundschaft“. In den letzten Jahren sind mit Wirecard, Magna, Novomatic, Strabag und Signa alle potenten fördernden Mitglieder abgesprungen. Es ist aber anno 2022 gelungen, den spendablen russischen Oligarchen *Pavel Ezubov* ins Präsidium zu holen, der als Finanzreferent und Kino-Café-Leiter agiert. Auf dem Dach des Palais finden sich seither neben einem mit Glasfasermatten verkleideten, 4,5 mal 3,5 Meter großen und 3 Meter hohen Häuschen auch zwei Vertikalantennen für den Frequenzbereich 365–400 MHz, eine superbreitbandige Empfangsantenne für alle Bereiche zwischen 100 MHz und 3 GHz sowie vier Satellitenschüsseln mit je drei Metern Durchmesser. Verwaltungsrechtliche Berechtigungen gibt es abgesehen von der Baubewilligung für das Palais aus dem Jahre 1898, der 1956 erteilten Kinokonzession sowie ordnungsgemäßen vereinsrechtlichen Anmeldungen und Anzeigen keine. *Tichonowa* verfügt über den Aufenthaltstitel „Studentin“, hat nun aber ihre Krankenversicherung gekündigt, um Kosten zu sparen.

Die Bargeldfunde in der Höhe von zwei Millionen Euro lassen sich anhand unvorsichtig ausführlicher Buchhaltungsunterlagen dem in Wien wohnhaften *Ezubov* zuordnen. Über eine verschachtelte Struktur an Gesellschaften sind ihm von seinem Cousin *Oleg Deripaska* sämtliche Anteile an der russischen Holdinggesellschaft *Gost Hotel Management LLC* übertragen worden, die Eigentümerin des Luxushotels „Aurelio“ in Lech am Arlberg (Bezirk Bludenz) ist.

Die Finanzverwaltung fasst die Ergebnisse in einem vorläufigen Bericht zusammen und leitet ihn an die zuständigen Behörden weiter.

1. *Verfassen Sie ein Rechtsgutachten, in dem erörtert wird, welche Verwaltungsbehörden zuständig sind, welche Verfahren sie von Amts wegen einzuleiten haben und, soweit beurteilbar, welche Akte sie zu setzen haben! [Lassen Sie dabei das SPG und das SNG außer Betracht.] (≈ 40 %)*

II. Die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) hat die ORFG schon lange im Visier. Seit 2022 lässt sie durch Organe der Bundespolizei dokumentieren, wer das Gebäude Brahmplatz 8 betritt. Im April 2024 hatte *Rudolf Dick*, Filmvorführer im „Lenfilm“, der DSN gesteckt, dass das Kino vor dem Hauptfilm eine russische Wochenschau zeigt, in der im Vorfeld der im Herbst anstehenden Nationalratswahl propagandistisch getrommelt wird, Russland sei stark und Europa schwach. Darauf war es der DSN gelungen, *Dick* zur Mitarbeit als Vertrauensperson zu gewinnen und ihn bei einem Besuch bei *Stender* in dessen Anwaltsbüro, Oppolzgasse 6, 1010 Wien, unbemerkt Abhörwanzen anbringen zu lassen. Diese Aktionen bringen erstens zu Tage, dass *Stender* die Ausstrahlung der Wochenschau zähneknirschend gebilligt hatte, nachdem *Ezubov* sie zur Bedingung der Zuwendungen gemacht hatte. Zweitens zeigt sich, dass sich das Interesse des Publikums in Grenzen hält: Die Vorführungen der Filme – meist Klassiker von Eisenstein über Tarkowski bis Sokurov – werden so gut wie gar nicht besucht, im Café herrscht Leere.

Mit dem Bericht der Finanzpolizei gibt es erstmals Indizien für Spionage. Die DSN nimmt im August mit der Post Kontakt auf und ordnet an, dass die Zustellung der Poststücke mit Adressen Brahmplatz 8 und Oppolzgasse 6 durch Mitarbeiter der DSN erfolgt. Diese lesen mithilfe leistungsfähiger Durchleuchtungsgeräte alle Briefe vor der Zustellung elektronisch aus, ohne sie zu öffnen. Das Ergebnis ist wieder ernüchternd: Persönliche Briefe an *Ezubov* finden sich keine; die übrigen zeigen nur, dass der Verein kaum mehr Aktivitäten entfaltet und dass *Habsburg-Lothringen* wie *Stender* in Bezug auf Spionage ahnungslos sind.

Die Rechtsschutzbeauftragte erfährt davon im September und informiert die Betroffenen. Am 1.10.2024 bringt *Stender* im Namen der ORFG (unter Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht) und in eigenem Namen eine Beschwerde ein, die vom Bundesverwaltungsgericht nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens als unbegründet abgewiesen wird. Das am 14.2.2025 gefällte Erkenntnis wird allen Parteien am 17.2.2025 zugestellt.

2. *Verfassen Sie dagegen eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, in der Sie alles vorbringen, was für den Standpunkt Stenders und der ORFG sprechen könnte! (≈ 40 %) [Ausführungen außerhalb der Schriftsatzform werden nicht gewertet.]*

III. Am Schwarzenbergplatz findet sich auf Bundesgrund das Heldendenkmal der Roten Armee, das 1945 zur Erinnerung an die 17.000 in der Schlacht um Wien gefallenen Soldaten der Roten Armee errichtet wurde. Es besteht aus dem Standbild eines Soldaten auf hoher Säule, der eine Fahne und einen vergoldeten Schild mit dem Staatswappen der Sowjetunion hält, und einer halbkreisförmigen Kolonnade mit acht Metern Höhe und 26 Säulen, die das Standbild umrahmt. Auf der Kolonnade ist in russischer Sprache zu lesen:

„Ewiger Ruhm den Helden der Roten Armee, die gefallen sind im Kampf gegen die deutschfaschistischen Landräuber – für die Freiheit und Unabhängigkeit der Völker Europas.“

Eine Gruppe politisch aktiver Malerlehrlinge im 2. Lehrjahr, darunter ukrainische Flüchtlinge, plant eine Aktion, nimmt sich dafür eine Woche Urlaub und setzt folgendes Schreiben auf:

*„Klasse 2b der Berufsschule für Holz, Klang, Farbe, Lack, 1150 Wien – Aktion Denk! Mal!
Wir bringen hiermit zur Kenntnis, dass wir am 24. August 2024, dem Nationalfeiertag der Ukraine, die Kolonnade des Russendenkmals am Schwarzenbergplatz in den Nationalfarben der Ukraine anmalen wollen. Beginnend um 10 Uhr werden 15 Personen (andächtig schweigend, jegliche Interaktion vermeidend) die Säulen gelb und das obere Band der Kolonnade blau bemalen. Verwendete Hilfsmittel: festhaftende unlösliche Silikatfarbe, Wasser zum Grundieren, Pinsel, Kübel, Seilzüge, Leitern, mobiles Gerüst, Abdeckmaterial, Pritschenwagen für den Zu- und Abtransport mit Wassertank. Gearbeitet wird täglich von 10 bis 19 Uhr. Voraussichtliches Ende des Events: 30. August 2024.“*

Vor Versendung dieses Schreibens ersucht Sie die Gruppe um rechtliche Prüfung und Rat.

3. *Erläutern Sie, welche rechtlichen Risiken existieren, wie diese minimiert werden könnten und an welche Behörde das Schreiben zu richten ist! (≈ 20 %)*

Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 – Wr VG, LGBl Nr 53/2020

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Veranstaltungen (Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen), einschließlich Theater- und Kinowesen.

Anmeldepflichtige Veranstaltungen

§ 4. (1) Folgende Veranstaltungen bedürfen jedenfalls einer vorherigen Anmeldung:

1. Veranstaltungen, an denen insgesamt 300 oder mehr Besucherinnen bzw. Besucher gleichzeitig teilnehmen können;
2. Veranstaltungen, an denen 200 oder mehr Besucherinnen bzw. Besucher in Räumlichkeiten oder in Zelten gleichzeitig teilnehmen können;
3. Veranstaltungen, an denen 120 oder mehr Besucherinnen bzw. Besucher in unter dem Erdgeschoß liegenden Räumlichkeiten gleichzeitig teilnehmen können.

(2) Folgende Veranstaltungen dürfen auch bei Unterschreitung der in Abs. 1 genannten Personenanzahl nur nach vorheriger Anmeldung durchgeführt werden:

1. Theatervorführungen, wenn die Veranstaltungsstätte einen Fassungsraum für mehr als 50 Besucherinnen bzw. Besucher besitzt;
2. Betrieb eines Kinos;
3. Filmvorführungen und ähnliche Projektionen, ausgenommen Fernsehübertragungen in Räumen; [...]

Veranstalterin bzw. Veranstalter

§ 6. (1) Veranstalterin bzw. Veranstalter ist, wer der Behörde gegenüber als solche bzw. solcher auftritt, wer sich öffentlich als Veranstalterin bzw. als Veranstalter ankündigt sowie die Person, für deren Rechnung die Veranstaltung erfolgt.

(6) Ein Wechsel der Veranstalterin bzw. des Veranstalters oder einer Person mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte ist der Behörde durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter mit den in § 16 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Angaben und Unterlagen unter Maßgabe von § 16 Abs. 4 unverzüglich anzuzeigen. § 8 gilt sinngemäß.

Veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin bzw. veranstaltungsrechtlicher Geschäftsführer

§ 7. (1) Ist eine Veranstalterin bzw. ein Veranstalter nicht eigenberechtigt, hat diese bzw. dieser keinen Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat, ist diese bzw. dieser keine natürliche Person oder treten mehrere Personen als Veranstalterin bzw. Veranstalter auf, so hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter eine veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin oder einen veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführer zu bestellen. In allen anderen Fällen kann eine solche Bestellung erfolgen.

(2) Die Bestellung und das Ausscheiden einer veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführerin bzw. eines veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführers sind von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

Anmeldung von Veranstaltungen

§ 16. (1) Anmeldepflichtige Veranstaltungen (§ 4) sind bei der Behörde anzumelden. Liegen die persönlichen Voraussetzungen vor und ist die Veranstaltungsstätte, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Aufträgen und Bedingungen, zur Durchführung dieser Veranstaltung geeignet, hat die Behörde die Anmeldung zur Kenntnis zu nehmen und die Eignung der Veranstaltungsstätte festzustellen, andernfalls sie die fehlende Eignung festzustellen und die Durchführung der Veranstaltung zu untersagen hat. Die Veranstaltung darf erst nach rechtskräftiger Eignungsfeststellung durchgeführt werden.

Eignungsfeststellung

§ 18. (1) Eine Veranstaltungsstätte ist als geeignet festzustellen, wenn im Hinblick auf ihre Lage, Größe, Beschaffenheit und Einrichtung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Veranstaltungsart, des Veranstaltungsprogrammes, der Veranstaltungsdauer und der Personenzahl nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder allenfalls bei Einhaltung der erforderlichen Auflagen, Aufträge und Bedingungen die in Z 1 bis 3 genannten Interessen ausreichend geschützt sind sowie die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die in Z 4 bis 8 genannten Interessen eingehalten werden. Die Behörde hat solche Auflagen, Aufträge und Bedingungen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit ihrer Erfüllung verbundene Aufwand oder die Beeinträchtigung denkmalschutzrechtlicher Interessen nicht im Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg stehen:

1. Vermeidung einer Gefährdung der Betriebssicherheit,
2. Vermeidung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen,
3. Vermeidung einer unzumutbaren Belästigung der Umgebung,
4. Umweltschutz (insbesondere Boden, Wasser, Luft, Licht und Klima),
5. bau-, feuer-, gesundheits- oder sicherheitspolizeiliche Gründe,
6. Jugendschutz,
7. Tierschutz und veterinärrechtliche Aspekte sowie
8. abfallrechtliche Gründe.

Kinobetriebe

§ 34. (1) Bei der Aufführung von Filmen, Videos und sonstigen Bildträgern ist nur Personen ab jenem Alter Zutritt zu

gestatten, für das der Film gemäß der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung freigegeben ist.

(5) Filmvorführungen in Kinobetrieben müssen nicht einzeln angemeldet werden. Es genügt in der Anmeldung des Kinobetriebes die Angabe der Öffnungszeiten des Kinos, innerhalb derer Filmvorführungen stattfinden.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 37. Die Gemeinde Wien hat die in §§ 1 bis 36 sowie in § 40 dieses Gesetzes geregelten Aufgaben, ausgenommen solche betreffend die in § 23 Abs. 5 Z 2 genannten oder über die Landesgrenze hinausgehenden Veranstaltungen, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Behörden

§ 38. (1) Soweit nicht ausdrücklich anderen Behörden ein Aufgabenbereich zugewiesen ist, obliegt die Vollziehung dieses Gesetzes dem Magistrat der Stadt Wien.

Strafbestimmungen

§ 43. (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 8 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen, wer

1. es entgegen der Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1 unterlässt, eine veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin bzw. einen veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführer zu bestellen;
6. als Veranstalterin bzw. Veranstalter eine anmeldepflichtige Veranstaltung ohne die erforderliche rechtswirksame Anmeldung nach § 16 durchführt;
7. als Veranstalterin bzw. Veranstalter eine Veranstaltung ohne die gemäß § 18 erforderliche Eignungsfeststellung der Veranstaltungsstätte durchführt;

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 4 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer

2. entgegen § 6 Abs. 6 den Wechsel der Veranstalterin bzw. des Veranstalters oder einer Person mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte der Behörde nicht unverzüglich anzeigt;
11. als Veranstalterin bzw. Veranstalter die Bestimmungen des § 34 über Kinobetriebe nicht einhält;

Übergangsbestimmungen

§ 47. (1) Berechtigungen und Bewilligungen einschließlich Bescheide über Eignungsfeststellungen, die nach dem Wiener Kinogesetz 1955, LGBl. für Wien Nr. 18/1955, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 40/2013, oder dem Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 44/2019, erteilt wurden, gelten als Berechtigungen und Bewilligungen nach diesem Gesetz weiter.

Bauordnung für Wien – BO für Wien, LGBl Nr 11/1930 idF LGBl Nr 37/2023

Ansuchen um Baubewilligung

§ 60. (1) Bei folgenden Bauvorhaben ist, soweit nicht die §§ 62, 62a, 70a oder 70b zur Anwendung kommen, vor Beginn die Bewilligung der Behörde zu erwirken:

- a) Neu-, Zu- und Umbauten. Unter Neubau ist die Errichtung neuer Gebäude zu verstehen; ein solcher liegt auch vor, wenn nach Abtragung bestehender Bauwerke die Fundamente oder Kellermauern ganz oder teilweise wieder benützt werden. Ein einzelnes Gebäude ist ein raumbildendes Bauwerk, die in ihrer Bausubstanz eine körperliche Einheit bildet und nicht durch Grenzen eines Bauplatzes oder Bauloses oder durch Eigentums Grenzen geteilt ist, ausgenommen die zulässige Bebauung von Teilen des öffentlichen Gutes. Ein Raum liegt vor, wenn eine Fläche zumindest zu mehr als der Hälfte ihres Umfanges von Wänden umschlossen und von einer Deckfläche abgeschlossen ist; ein Aufenthaltsraum muss allseits umschlossen sein. Flugdächer mit einer bebauten Fläche von mehr als 25 m² oder einer lotrecht zur bebauten Fläche gemessenen Höhe von mehr als 2,50 m gelten als Gebäude. Zubauten sind alle Vergrößerungen eines Gebäudes in waagrechter oder lotrechter Richtung. Unter Umbau sind jene Änderungen des Gebäudes zu verstehen, durch welche die Raumeinteilung oder die Raumwidmungen so geändert werden, dass nach Durchführung der Änderungen das Gebäude als ein anderes anzusehen ist.
- b) Die Errichtung aller sonstigen Bauwerke über und unter der Erde, zu deren Herstellung ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, die mit dem Boden in eine kraftschlüssige Verbindung gebracht werden und wegen ihrer Beschaffenheit geeignet sind, öffentliche Rücksichten zu berühren. Öffentliche Rücksichten werden, unbeschadet des § 62a Abs. 1 Z 21 zweiter Halbsatz, jedenfalls berührt, wenn Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen, Friedhöfe und Grundflächen für öffentliche Zwecke errichtet werden.

Bewilligungsfreie Bauvorhaben

§ 62a (1) Bei folgenden Bauführungen ist weder eine Baubewilligung noch eine Bauanzeige erforderlich:
24. Antennen-, Funk-, Solarthermie- und Parabolanlagen außerhalb vom Grünland – Schutzgebiet sowie von Schutz zonen und Gebieten mit Bausperre;

Benützung und Erhaltung der Gebäude; vorschriftswidrige Bauwerke

§ 129. (1) Für die bewilligungsgemäße Benützung der Räume ist der Eigentümer (jeder Miteigentümer) des Bauwerkes verantwortlich. Im Falle der Benützung der Räume

durch einen anderen haftet auch dieser, wenn er vom Eigentümer über die bewilligte Benützungsort in Kenntnis gesetzt worden ist.

(2) Der Eigentümer (jeder Miteigentümer) hat dafür zu sorgen, dass die Bauwerke (Gärten, Hofanlagen, Einfriedungen u. dgl.) in gutem, der Baubewilligung und den Vorschriften dieser Bauordnung entsprechendem Zustand erhalten werden.

(4) Die Behörde hat nötigenfalls die Behebung von Baugebrechen unter Gewährung einer angemessenen Frist anzuordnen. Sie ordnet die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an und verfügt die aus öffentlichen Rücksichten notwendige Beseitigung von Baugebrechen.

(10) Jede Abweichung von den Bauvorschriften einschließlich der Bebauungsvorschriften ist zu beheben. Ein vorschriftswidriges Bauwerk, für den eine nachträgliche Bewilligung nicht erwirkt oder eine Bauanzeige nicht rechtswirksam (§ 62 Abs. 6) erstattet wurde, ist zu beseitigen. Gegebenenfalls kann die Behörde Aufträge erteilen; solche Aufträge müssen erteilt werden, wenn augenscheinlich eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen besteht. Aufträge sind an den Eigentümer (jeden Miteigentümer) des Bauwerkes zu richten.

Wirkungskreis des Magistrates

§ 132. (1) Dem Magistrat obliegt, sofern das Gesetz nicht anderes bestimmt, die Handhabung dieses Gesetzes als Behörde.

Baustrafen

§ 135. (1) Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen werden, unbeschadet der Abs. 2 und 3, mit Geld bis zu 50.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, bestraft.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 139. (1) Die von der Gemeinde nach diesem Gesetz zu besorgenden Aufgaben sind, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, solche des eigenen Wirkungsbereiches. [...]

Telekommunikationsgesetz 2021 – TKG 2021, BGBl I 190/2021 idF BGBl I 6/2024

Begriffsbestimmungen

§ 4. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet 49. „Funkanlage“ ein Erzeugnis oder ein wesentlicher Bauteil davon, der in dem für terrestrische/satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesenen Spektrum durch Ausstrahlung und/oder Empfang von Funkwellen kommunizieren kann; als Funkanlagen gelten auch elektrische Einrichtungen, deren Zweck es ist, mittels Funkwellen Funkkommunikation zu verhindern;

Errichtung und Betrieb von Funkanlagen

§ 28. (1) Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage ist unbeschadet der Bestimmungen des Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FmaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017, nur zulässig

1. im Rahmen der technischen Bedingungen einer Verordnung nach Abs. 10, oder
2. nach einer Anzeige des Betriebs einer Funkanlage auf Grund einer Verordnung nach Abs. 10, letzter Satz oder
3. im Rahmen einer gemäß Abs. 4, 5, 6 oder einer gemäß § 28 zu erteilenden Bewilligung oder [...]

Bewilligungsverfahren

§ 34. (1) Anträge auf Errichtung und Betrieb einer Funkanlage (§ 28) sind schriftlich einzubringen. Der Antrag hat jedenfalls zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. Angaben über den Verwendungszweck der Funkanlage und
3. Angaben über die Funktionsweise der Funkanlage,
4. einen allfälligen Bescheid der Regulierungsbehörde gemäß § 16.

(2) Über einen Antrag gemäß Abs. 1 hat das Fernmeldebüro zu entscheiden.

Untersagung

§ 43. Der Betrieb einer Funkanlage kann durch die Fernmeldebehörde untersagt werden, wenn

1. die in der Verordnung gemäß § 28 Abs. 10 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet wird, oder
2. die in der Verordnung gemäß § 28 Abs. 10 für Funkanlagen vorgeschriebenen Bedingungen und Verhaltensvorschriften nicht eingehalten werden, oder
3. die gemäß § 36 für Anzeigen vorgeschriebenen Gebühren trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet werden, oder
4. bei Nichtvorliegen einer erforderlichen Bewilligung gemäß § 34 eine Funkanlage betrieben wird oder
5. bei Nichtverbesserung gemäß § 33 Abs. 2.

Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 188. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro zu bestrafen, wer

1. entgegen § 28 Abs. 3 einen Betrieb nicht fristgerecht der Behörde anzeigt;
2. entgegen § 33 Abs. 1 die Inbetriebnahme einer Funkanlage gemäß einer Verordnung nach § 28 Abs. 10 letzter Satz nicht schriftlich anzeigt; [...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro zu bestrafen, wer

1. entgegen § 21 Abs. 4 einer angeordneten Änderung nicht nachkommt;
2. entgegen § 28 Abs. 1 eine Funkanlage errichtet oder betreibt;

3. entgegen einer gemäß § 30 Abs. 3 erlassenen Verordnung eine Funkanlage ohne Bewilligung einführt, vertreibt oder besitzt; [...]

Fernmeldebehörden

§ 191. Fernmeldebehörden sind die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sowie das ihr unterstehende Fernmeldebüro.

Zuständigkeit

§ 192. (1) Der örtliche Wirkungsbereich der Fernmeldebehörden umfasst das gesamte Bundesgebiet.

(3) Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, das Fernmeldebüro zuständig.

Sanktionengesetz 2010 – SanktG, BGBl I Nr 36/2010 idF BGBl I Nr 37/2018

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Durchführung völkerrechtlich verpflichtender Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union, einschließlich unmittelbar anwendbarer Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union, soweit diese nicht in einem anderen Bundesgesetz geregelt ist.

Innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen

§ 2. (1) Soweit dies zur Erfüllung von völkerrechtlich verpflichtenden Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union erforderlich ist, ist die Oesterreichische Nationalbank ermächtigt, durch Verordnung oder Bescheid die nachstehend angeführten Maßnahmen anzuordnen:

1. das Einfrieren von Vermögenswerten von
 - a) Personen, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen oder sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern sowie von sonstigen Personen oder Einrichtungen, gegen die Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union verhängt wurden,
 - b) Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen oder Einrichtungen gemäß lit. a) stehen,
 - c) Personen und Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung von Personen gemäß lit. a) und oder Einrichtungen gemäß lit. a) oder lit. b) handeln, einschließlich der Gelder, die aus Vermögen stammen oder hervorgehen, das unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen und mit ihnen verbundener Personen und Einrichtungen steht;

2. die Untersagung der direkten oder indirekten Bereitstellung von Vermögenswerten für Personen und Einrichtungen gemäß Z 1 oder zu deren Gunsten.

Die Erlassung und Aufhebung von Verordnungen nach diesem Absatz bedarf der Zustimmung der Bundesregierung, bei Gefahr im Verzug genügt die Zustimmung des Bundeskanzlers.

Eintragungen im Grundbuch oder im Firmenbuch

§ 6. (1) Sind im Grundbuch oder im Firmenbuch Vermögenswerte ersichtlich, die aufgrund eines Rechtsakts nach § 2 Abs. 1 oder aufgrund unmittelbar anwendbarer Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union eingefroren sind, so hat die Bundesministerin für Inneres diesen Umstand dem für die Liegenschaft oder den Rechtsträger zuständigen Gericht (§§ 118, 120 der Jurisdiktionsnorm – JN, RGBl. Nr. 111/1895) mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind der Rechtsakt oder die Sanktionsmaßnahme, die betroffene Person oder Einrichtung sowie der Vermögenswert bestimmt zu bezeichnen.

(2) Aufgrund einer Mitteilung im Sinn des Abs. 1 hat das Gericht von Amts wegen im Grundbuch (§ 8 Z 3 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955 – GBG, BGBl. Nr. 39) oder im Firmenbuch einzutragen, dass das Vermögen der betreffenden Person oder Einrichtung eingefroren ist. Dabei ist auch der zugrundeliegende Rechtsakt nach § 2 Abs. 1 oder die zugrundeliegende unmittelbar anwendbare Sanktionsmaßnahme der Europäischen Union anzuführen.

(3) Wird der Rechtsakt nach § 2 Abs. 1 oder die unmittelbar anwendbare Sanktionsmaßnahme der Europäischen Union in weiterer Folge aufgehoben, so hat die Bundesministerin für Inneres das zuständige Gericht auch davon zu verständigen; in diesem Fall hat das Gericht die Eintragung von Amts wegen zu löschen.

Verlautbarung und Weisungsgebundenheit

§ 10. (1) Verordnungen der Oesterreichischen Nationalbank sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Bei der Erfüllung der ihr durch dieses Bundesgesetz übertragenen hoheitlichen Aufgaben unterliegt die Oesterreichische Nationalbank den Weisungen des Bundesministers für Finanzen.

VERORDNUNG (EU) Nr. 269/2014 DES RATES vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Un- versehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, ABl L 78 vom 17.3.2014 idF ABl L 1493 vom 27.5.2024

Artikel 1

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- d) „wirtschaftliche Ressourcen“ Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können;
- e) „Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen“ die Verhinderung der Verwendung von wirtschaftlichen Ressourcen für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, die auch den Verkauf, das Vermieten oder das Verpfänden dieser Ressourcen einschließt, sich aber nicht darauf beschränkt;
- f) „Einfrieren von Geldern“ die Verhinderung jeglicher Form der Bewegung, des Transfers, der Veränderung und der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu ihnen oder ihres Einsatzes, wodurch das Volumen, die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden, die eine Nutzung der Gelder einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglichen;
- g) „Gelder“ finanzielle Vermögenswerte und Vorteile jeder Art, die Folgendes einschließen, aber nicht darauf beschränkt sind:
 - i) Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Zahlungsanweisungen und andere Zahlungsmittel,

Artikel 2

(1) Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz der in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder der dort aufgeführten mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, werden eingefroren.

ANHANG I

Liste der natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen gemäß Artikel 2

Name / Angaben zur Identifizierung / Begründung / Datum der Aufnahme in die Liste
Pavel EZUBOV (Павел ЕЗУБОВ) / Geburtsdatum: August 1975 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich / Pavel Ezubov ist der Cousin von Oleg Deripaska, dem Eigentümer des Industriekonzerns Russian Machines, zu dem auch die Military Industrial Company, ein wichtiger Lieferant von Waffen und militärischer Ausrüstung für die russischen Streitkräfte, gehört. Oleg Deripaska hat seinem Cousin Pavel Ezubov erhebliche Vermögenswerte übertragen, darunter mehrere Immobilien in Frankreich über eine Holdinggesellschaft im Eigentum von Ezubov, ein Hotel in Lech (Österreich) über die in Russland ansässige Holdinggesellschaft Gost Hotel Management LLC im Eigentum von Ezubov, sowie die Kontrolle über die Gesellschaft Terra Limited. Pavel Ezubov ist daher ein naher Angehöriger, der von seinem Cousin Oleg Deripaska profitiert. / 21.7.2022

RICHTLINIE 2014/53/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt, ABl L 153 vom 22.5.2014 idF ABl L 223 vom 11.9.2023

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

4. „Funkwellen“ elektromagnetische Wellen mit Frequenzen unter 3 000 GHz, die sich ohne künstliche Führung im Raum ausbreiten;

Statuten der Österreichisch-Russischen Freundschaftsgesellschaft, beschlossen am 15.09.2020

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen: „Österreichisch-Russische Freundschaftsgesellschaft“.

(2) Er hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit überparteilich und nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist eine Arbeitsgemeinschaft zum Zwecke der Förderung der gegenseitigen Völkerverständigung, für die Vertiefung der Völkerfreundschaft, des Erfahrungsaustausches und der Koordination zur Darstellung der beiden Länder unter Einbeziehung der tangierten Ministerien, gesetzgebenden Körperschaften, Regionen und sonstigen Institutionen und Organisationen.

(2) Der Verein bezweckt die Förderung und Entwicklung von übergreifenden Projekten und dient damit der Unterstützung kreativer und individueller Ideen, dies durch Abhaltung von Seminaren und Veranstaltungen und Projekten jedweder Art, die dem Vereinszweck dienlich sein könnten.

§ 11 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Generalsekretär und dem Finanzreferenten.

(2) Das Präsidium ist das Leitungsorgan des Vereins gemäß Vereinsgesetz.

(3) Das Präsidium versammelt sich über Einberufung des Präsidenten oder Generalsekretär möglichst monatlich.

(4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der gewählten stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner gewählten Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

(1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Er kann in dieser Funktion bis zu zwei Mal wieder gewählt werden. Im obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, insbesondere gegenüber dritten Personen und Behörden. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Präsidium und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch bei Angelegenheit, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig im Einvernehmen mit dem Generalsekretär Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Der Generalsekretär führt die operativen Vereinsgeschäfte und hat den Präsidenten bei der Führung der darüber hinaus gehenden allgemeinen Vereinsgeschäfte tatkräftig zu unterstützen. Die Führung des Vereinsbüros, die Führung der Protokolle der Generalversammlung, des Präsidiums und des Schriftverkehrs obliegt der Verantwortung des Generalsekretärs.

(3) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebung des Vereines verantwortlich. Er erstellt jährlich einen Budgetvorschlag des Vereines.

Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz – SNG, BGBl I Nr 5/2016 idF BGBl I 8/2023

Beachten Sie die §§ 1, 5, 6, 11 und 14, abgedruckt im Kodex Besonderes Verwaltungsrecht 9/2.

Strafgesetzbuch – StGB, BGBl Nr 60/1974 idF BGBl I Nr 135/2023

Sechster Abschnitt Sachbeschädigung

§ 125. Wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Schwere Sachbeschädigung

§ 126. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer eine Sachbeschädigung begeht

1. an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft gewidmet ist,
2. an einem Grab, einer anderen Beisetzungsstätte, einem Grabmal oder an einer Totengedenkstätte, die sich in einem Friedhof oder einem der Religionsübung dienenden Raum befindet,
3. an einem öffentlichen Denkmal oder an einem Gegenstand, der unter Denkmalschutz steht,

4. an einer Sache von allgemein anerkanntem wissenschaftlichem, volkskundlichem, künstlerischem oder geschichtlichem Wert, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung oder sonst an einem solchen Ort oder in einem öffentlichen Gebäude befindet,
5. an einem wesentlichen Bestandteil der kritischen Infrastruktur (§ 74 Abs. 1 Z 11) oder
7. durch die der Täter an der Sache einen 5 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt.

Sechzehnter Abschnitt

Geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs

§ 256. Wer zum Nachteil der Republik Österreich einen geheimen Nachrichtendienst einrichtet oder betreibt oder einen solchen Nachrichtendienst wie immer unterstützt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Achtzehnter Abschnitt

Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl oder Volksabstimmung

§ 264. (1) Wer öffentlich eine falsche Nachricht über einen Umstand, der geeignet ist, Wahl- oder Stimmberechtigte von der Stimmabgabe abzuhalten oder zur Ausübung des Wahl- oder Stimmrechts in einem bestimmten Sinn zu veranlassen, zu einer Zeit verbreitet, da eine Gegenäußerung nicht mehr wirksam verbreitet werden kann, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Vierundzwanzigster Abschnitt

Militärischer Nachrichtendienst für einen fremden Staat

§ 319. Wer im Inland für eine fremde Macht oder eine über- oder zwischenstaatliche Einrichtung einen militärischen Nachrichtendienst einrichtet oder betreibt oder einen solchen Nachrichtendienst wie immer unterstützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl Nr 152/1955 idF BGBl III Nr 179/2002

Artikel 19. Kriegsgräber und Denkmäler

1. Österreich verpflichtet sich, die auf österreichischem Gebiet befindlichen Gräber von Soldaten, Kriegsgefangenen und zwangsweise nach Österreich gebrachten Staatsangehörigen der Alliierten Mächte und jener der anderen Vereinten Nationen, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden, zu achten, zu schützen und zu erhalten; desgleichen die Gedenksteine und Embleme dieser Gräber sowie Denkmäler, die dem militärischen Ruhm der Armeen gewidmet sind, die auf österreichischem Staatsgebiet gegen Hitler-Deutschland gekämpft haben.